

27.11.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV)

TOP 26b der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Anstelle von Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen möge der Bundesrat beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 ArbStättV)

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Arbeitgeber kann von § 8 Abs. 2 und 3 und vom Anhang dieser Verordnung abweichen, wenn dies mit dem Schutzziel nach § 1 Abs. 1 zu vereinbaren ist. Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.“

...

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, dass grundsätzlich bei jeder Abweichung von Anforderungen der Verordnung ein Genehmigungserfordernis besteht, sofern das Schutzziel nach § 1 Abs. 1 eingehalten ist. Trotz des Prinzips der unternehmerischen Eigenverantwortung sollte jedoch nicht von allen Anforderungen eigenverantwortlich abgewichen werden dürfen.

Es sollte allerdings der zuständigen Behörde möglich sein, unter Berücksichtigung der getroffenen Ersatzmaßnahmen im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zuzulassen.

Für kleinere Betriebe (mit bspw. bis zu 20 Beschäftigten) ergeben sich durch zu weit gehende Detailregelungen in der Arbeitsstättenverordnung oft besondere Erschwernisse. Die Behörden sollten daher unmittelbar in der Verordnung angehalten werden, bei der Erteilung von Ausnahmen diese besonderen Belange ausreichend zu würdigen.